ZOLLRECHT AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung KW 20 | 2026



3 **Neues algerisches Finanzgesetz in Kraft – Sind Sie davon betroffen?**

Was sich bei der Einfuhr von Fahrzeugen, Solarkomponenten und Bargeld für Sie ab sofort ändert

4 **USA verhängen Sekundärzölle gegen Irans Handelspartner**

Warum Sie als deutsches Unternehmen jetzt hinschauen sollten und welche Handlungsbedarfe sich daraus ergeben

TOP-THEMA

5 **Betreffen Sie diese Änderungen 2026 auch:**

Lieferantenerklärung, Präferenzrecht und EU-Zollreform? 5 Schritte, mit denen Sie 2026 auf der sicheren Seite sind

10 **Zollaussetzungen clever nutzen**

Senken Sie Ihre Importkosten nachhaltig und sichern Sie sich entscheidende Wettbewerbsvorteile

ZOLEX
GRENZENLOS DENKEN, GLOBAL HANDELN.

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz
ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Willkommen im Jahr ohne Vermerk

Liebe Leserin, lieber Leser,

Hand aufs Herz: Wann haben Sie das letzte Mal freiwillig das Wort „Kumulierungsmatrix" in den Mund genommen? Vermutlich irgendwann zwischen „nie" und „auf einer Party garantiert nicht". Und doch ist genau diese Matrix gerade Ihr bester Freund – jedenfalls wenn Sie 2026 keine unangenehme Post vom Hauptzollamt bekommen möchten.

Denn seit dem 1. Januar ist im Präferenzrecht nichts mehr, wie es war. Der Vermerk „Revised Rules"? Geschichte. EUR-MED-Nachweise? Ebenfalls Geschichte. Die parallele Anwendung von altem und neuem Regelwerk? Sie ahnen es. Nur Ägypten tanzt mal wieder aus der Reihe und besteht weiterhin auf dem Vermerk – aber das kennen wir ja: Im Außenhandel gibt es zu jeder Regel mindestens drei Ausnahmen, und zu jeder Ausnahme einen Sonderfall. In unserem Top-Thema ab Seite 5 führe ich Sie durch den Dschungel aus neuen Verarbeitungslisten, aktualisierten HS-Codes und der frisch veröffentlichten Kumulierungsmatrix. Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre – und denken Sie daran: Eine korrekte Lieferantenerklärung ist wie ein guter Regenschirm. Sie merken erst, wie wichtig sie ist, wenn es bereits zu spät ist.

Herzlichst Ihre



Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3
Sekundärzölle gegen Irans Handelspartner – Warum auch deutsche Unternehmen betroffen sein könnten

NEWS 4
Neues algerisches Finanzgesetz – Was sich bei der Einfuhr von Fahrzeugen, Solarkomponenten und Bargeld für Sie ändert

TOP-THEMA 5
Lieferantenerklärung, Präferenzrecht und EU-Zollreform: 5 Schritte, mit denen Sie 2026 auf der sicheren Seite sind

ARBEITSHILFE 8
Checkliste Lieferantenerklärungen & Präferenzrecht 2026: Prüfen Sie, ob Ihre Dokumente und Prozesse auf dem neuesten Stand sind

LESERFRAGEN 9
Wie sollen wir unsere Beistellungskosten aufteilen und die Form bei der Einfuhr bewerten?

Ungültige Ursprungerklärung bei Lieferungen über 6.000 Euro: Was können wir tun?

GASTBEITRAG 10
Zollaussetzungen clever nutzen: Senken Sie Ihre Importkosten nachhaltig!

KURZMELDUNGEN 12
Georgien bündelt sein Zollrecht – 4 Änderungen, die Ihre Exporte in den Südkaukasus betreffen

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.

NEWS

Sekundärzölle gegen Irans Handelspartner – Warum auch deutsche Unternehmen betroffen sein könnten

Bedienen Sie den US-amerikanischen Markt – und beziehen Sie gleichzeitig Waren oder Dienstleistungen aus dem Iran oder aus Drittstaaten mit Iran-Bezug? Dann stehen Sie vor einer wachsenden Compliance-Herausforderung, die Sie nicht unterschätzen sollten. Die USA setzen verstärkt auf Sekundärzölle, um Irans wirtschaftliche Verflechtungen einzudämmen – und als europäischer Exporteur könnten Sie dabei direkt in eine Falle geraten.

Was die Executive Order vorsieht

Die US-Regierung hat angekündigt, seit dem 7. Februar 2026 zusätzliche Zölle auf US-Importe aus solchen Staaten zu erheben, die direkt oder indirekt iranische Waren oder Dienstleistungen beziehen. Das Prinzip dahinter: Wer mit dem Iran Handel treibt, muss beim Zugang zum US-Markt mit Abgabenaufschlägen rechnen.

Besonders weitreichend ist die Definition von „indirekt“: Auch der Bezug iranischer Güter über Zwischenhändler oder Drittländer fällt unter die Regelung – sofern der iranische Ursprung bekannt ist.

Reichweite der Definition „indirekt“

„Indirekt“ bedeutet ausdrücklich, dass Waren, die über Zwischenhändler oder Drittländer bezogen werden, erfasst werden können, sofern sich der iranische Ursprung „vernünftigerweise zurückverfolgen“ lässt. Damit zielt die Regel nicht nur auf direkte Importe, sondern auch auf komplexe Handelsketten und Re-Exporte.

ACHTUNG

Im Klartext: Selbst wenn Ihre Lieferkette über ein drittes Land läuft, kann Ihre US-Einfuhr betroffen sein, wenn irgendwo in der Kette iranische Vorprodukte stecken.

Was bisher nicht feststeht

Die Executive Order lässt aktuell zentrale Fragen offen:

- **Betroffene Länder:** Es gibt noch keine Liste der Staaten, gegen die die Sekundärzölle tatsächlich verhängt werden. Die Auswahl soll einzelfallbezogen erfolgen.
- **Höhe der Zusatzzölle**: Auch die konkreten Zollsätze stehen nicht fest. Die Anordnung sieht vor, dass Höhe und Anwendung individuell geprüft und je nach Gegebenheit des Einzelfalls festgelegt werden.
- **Umsetzungsmechanismus**: Noch ist unklar, wie die US-Zollbehörden die Herkunft iranischer Waren in komplexen Lieferketten nachverfolgen und nachweisen wollen.

ACHTUNG

Die Unsicherheit ist bewusst Teil der Strategie: Allein die Androhung von Sekundärzöllen soll Handelspartner dazu bewegen, ihre Iran-Geschäfte einzuschränken. Für Ihr Unternehmen bedeutet das: Auch ohne konkrete Länderliste sollten Sie Ihre Lieferketten jetzt auf iranische Berührungspunkte prüfen.

Handlungsempfehlungen für Sie als deutsches Unternehmen

- **Lieferketten-Screening durchführen**: Prüfen Sie, ob in Ihren Vorlieferketten – direkt oder über Drittländer – iranische Waren oder Dienstleistungen enthalten sind. Das gilt insbesondere für Rohstoffe, petrochemische Erzeugnisse und bestimmte Industriegüter.
- **US-Kunden informieren**: Sprechen Sie proaktiv mit Ihren amerikanischen Abnehmern über die Herkunft Ihrer Vorprodukte. Transparenz schafft Vertrauen und kann spätere Überraschungen bei der US-Einfuhr vermeiden.
- **Entwicklung beobachten**: Verfolgen Sie die Veröffentlichungen des US-Handelsministeriums und des Office of Foreign Assets Control (OFAC). Setzen Sie neue Maßnahmen direkt um.
- **Exportkontrolle mitdenken**: Vergessen Sie nicht, dass der Iran-Handel auch nach europäischem Recht strengen Embargovorschriften unterliegt. Die US-Sekundärzölle kommen zu den bestehenden EU-Sanktionen hinzu – nicht an deren Stelle.

FAZIT

Prüfen Sie Ihre Lieferketten jetzt auf mögliche Berührungspunkte und bereiten Sie sich darauf vor, bei Bedarf kurzfristig alternative Bezugsquellen zu nutzen. Wer frühzeitig handelt, schützt seinen Zugang zum US-Markt und sichert die eigenen Lieferketten.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Neues algerisches Finanzgesetz – Was sich bei der Einfuhr von Fahrzeugen, Solarkomponenten und Bargeld für Sie ändert

Sie liefern Waren nach Algerien oder planen neue Geschäftsbeziehungen mit algerischen Partnern? Dann sollten Sie die jüngsten Änderungen im algerischen Zoll- und Abgabenrecht kennen. Das aktuelle Finanzgesetz bringt spürbare Erleichterungen für bestimmte Branchen – aber auch neue Meldepflichten beim Grenzübertritt.

Zollbefreiung für Personentransportfahrzeuge

Algerien gewährt eine vollständige Befreiung von Einfuhrzöllen und -abgaben für Fahrzeuge, die für den Transport von mindestens zehn Personen ausgelegt sind (Tarifposition 87.02). Die Regelung gilt sowohl für komplett montierte Fahrzeuge als auch für Bausätze zur lokalen Montage. Selbst separat importierte Einzelteile und Komponenten solcher Bausätze profitieren von der Abgabenfreiheit – sofern sie nachweislich zu einem Bausatzfahrzeug gehören.

Zusätzlich entfällt für den Verkauf dieser Fahrzeuge in Algerien die Mehrwertsteuer (TVA) sowie eine nationale Fahrzeug-Transaktionssteuer. Allerdings gibt es zwei wichtige Einschränkungen:

- **Kontingent**: Die Befreiung ist auf maximal 10.000 Fahrzeugeinheiten pro Sendung begrenzt.
- **Genehmigungspflicht**: Jeder Import erfordert eine Genehmigung des algerischen Industrieministeriums. Ohne diese Freigabe können Sie die Zollvorteile nicht in Anspruch nehmen.

ACHTUNG

Die Regelung ist bereits seit dem 1. Oktober 2025 in Kraft. Doch die genauen Umsetzungsbestimmungen werden noch durch ein gemeinsames Ministerialdekret konkretisiert.

Vergünstigter Zollsatz für Photovoltaik-Vormaterialien

Im Rahmen der algerischen Energiewende-Strategie profitieren zentrale Vorprodukte für die Photovoltaik-Herstellung von einem reduzierten Einfuhrzollsatz von nur 5 Prozent. Darunter fallen unter anderem:

- Photovoltaikzellen, die noch nicht zu Modulen oder Paneelen zusammengesetzt sind
- Silikonbasierte Klebstoffe und Lötbänder
- Sicherheitsglas und Aluminiumrahmen für Modulproduktion
- Anschlussdosen sowie EVA-Erzeugnisse (Ethylen-Vinylacetat) wie Folien, Platten und Lamellen

MEIN TIPP

Voraussetzung für den ermäßigten Zollsatz ist eine Bestätigung durch das algerische Energieministerium – idealerweise bevor die Ware das Werk verlässt. Für solare Warmwasserbereiter (Tarifposition 8419.12.10) gilt ein separater Zollsatz von 15 Prozent. Erfahrungsgemäß kann die Bearbeitung durch algerische Behörden mehrere Wochen in Anspruch nehmen, und ohne das Dokument riskieren Sie Verzögerungen bei der Zollabfertigung oder die Nacherhebung des vollen Satzes.

Neue Anmeldepflicht für Zahlungsmittel ab 1.000 Euro

Wer nach Algerien ein- oder aus Algerien ausreist, muss künftig alle mitgeführten Zahlungsmittel ab einem Gesamtwert von über 1.000 Euro beim Zoll anmelden. Die Pflicht beschränkt sich nicht auf Bargeld – sie umfasst ausdrücklich auch Schecks, Wertpapiere, Edelmetalle und Edelsteine. Bei Nichtanmeldung drohen Beschlagnahme der Werte sowie empfindliche Bußgelder – im schlimmsten Fall ein strafrechtliches Verfahren nach algerischem Devisenrecht. Bewahren Sie den ausgehändigten Zollbeleg sorgfältig auf, denn algerische Behörden können ihn bei der Ausreise als Nachweis verlangen, dass die eingeführten Mittel rechtmäßig deklariert wurden. Informieren Sie Ihre Mitarbeiter, die geschäftlich nach Algerien reisen, über diese Schwelle.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

Lieferantenerklärung, Präferenzrecht und EU-Zollreform: 5 Schritte, mit denen Sie 2026 auf der sicheren Seite sind

Sie stellen Lieferantenerklärungen aus oder beantragen Präferenznachweise? Dann müssen Sie spätestens jetzt handeln. Seit dem 1. Januar 2026 gelten die revidierten Ursprungsregeln des Pan-Europa-Mittelmeer-Übereinkommens (PEM) als Standard. Gleichzeitig nimmt die EU-Zollreform mit dem Customs Data Hub und der neuen EU-Zollbehörde EUCA Fahrt auf. In diesem Leitfaden erfahren Sie, was sich konkret ändert, welche Fehler Sie jetzt vermeiden müssen und wie Sie Ihre Prozesse zukunftssicher aufstellen.



Was sich 2026 bei Lieferantenerklärungen ändert

Hunderttausende Lieferantenerklärungen werden in Deutschland jedes Jahr ausgestellt – die meisten zum Jahreswechsel. Für 2026 gelten drei wesentliche Änderungen, die Sie kennen müssen:

- Der Vermerk „Revised Rules“ entfällt. Für Lieferantenerklärungen, die ab 2026 oder für Lieferungen ab 2026 ausgestellt werden, gelten die revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens als angewendet – auch ohne gesonderten Vermerk. Was bisher mit „Transitional Rules“ (bis Ende 2024) und „Revised Rules“ (2025) gekennzeichnet werden musste, ist ab 2026 der neue Standard.
- Rückwirkende Erklärungen erfordern weiterhin einen Vermerk. Stellen Sie 2026 eine Lieferantenerklärung für einen Zeitraum in 2025 oder früher aus, müssen Sie angeben, nach welchem Regelwerk der Ursprung ermittelt wurde – also „altes RU“ oder „revidiertes RU“.
- EUR-MED-Nachweise entfallen. Im Handel mit allen PEM-Vertragsparteien ist künftig nur noch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung möglich. Der gesonderte Nachweis EUR-MED wird nicht mehr beibehalten.

ACHTUNG

Die Durchlässigkeit zwischen alten und neuen Regeln gilt nur für Waren der Kapitel 1, 3, 16 (verarbeitete Fischerzeugnisse) sowie 25–97 des Harmonisierten Systems. Für alle anderen Kapitel müssen Sie die Kalkulation zwingend nach den revidierten Regeln durchführen. Prüfen Sie jetzt, ob Ihre Langzeit-Lieferantenerklärungen aus 2025 noch korrekt sind.

Sonderfälle: Ägypten, Algerien, Israel und Libanon

Nicht alle PEM-Vertragsparteien wenden die revidierten Regeln ab 2026 einheitlich an. Das kann in der Praxis zu Überraschungen führen:

- **Ägypten**: Wendet das revidierte Übereinkommen auf Basis befristeter nationaler Maßnahmen an. Die ägyptischen Behörden verlangen jedoch ausdrücklich den Vermerk „REVISED RULES“ auf Ursprungsnachweisen für Ausfuhren aus der EU. Fehlt der Vermerk, kann die Präferenzbehandlung verweigert werden. Sie können in diesem Fall nachträglich einen neuen Nachweis mit Vermerk ausstellen.
- **Algerien und Libanon**: Die EU wendet ab 2026 bilateral vorübergehend noch das alte Regionale Übereinkommen an, da diese Länder das revidierte Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben.
- **Israel**: Die IHK München berichtet, dass auch Israel ab 2026 vorübergehend noch unter das alte Übereinkommen fällt.

MEIN TIPP

Nutzen Sie immer nur die aktuelle Kumulierungsmatrix der EU-Kommission, um zu prüfen, welches Regelwerk zwischen der EU und dem jeweiligen Partnerstaat gilt.

Eine Vorabversion ist auf der Webseite der Kommission einsehbar. Die offizielle Veröffentlichung im Amtsblatt Reihe C erfolgt mit etwa 14 Tagen Verzögerung. Für den schnellen Überblick eignet sich die Datenbank WuP online unter www.wup.zoll.de – dort können Sie stichtagsbezogen die geltenden Regelungen für jedes Land abfragen.

Verarbeitungslisten und Präferenzkalkulation: Darauf müssen Sie achten

Die Generalzolldirektion hat Ende Januar 2026 die aktualisierten Verarbeitungslisten in WuP online freigeschaltet. Die neuen Listen synchronisieren die Präferenzkalkulationsregeln mit der Kombinierten Nomenklatur 2026. Für Sie als Unternehmen bedeutet das:

- **Stammdaten aktualisieren:** Gleichen Sie Ihre ERP- oder Zollsoftware mit den neuen Verarbeitungslisten ab. Veraltete HS-Codes können dazu führen, dass Ihre Kalkulation fehlschlägt und Lieferantenerklärungen ungültig werden.
- **Flexiblere Regeln nutzen**: Die revidierten PEM-Regeln sehen in vielen Sektoren großzügigere Toleranzen für nicht ursprungsfähige Vormaterialien vor. Außerdem entfällt für viele Waren das Draw-Back-Verbot – Sie können Präferenzen also auch dann nutzen, wenn Sie zollunversteuerte Komponenten verarbeitet haben.
- **Kumulierungsstrategien prüfen**: Die diagonale Kumulierung im PEM-Raum funktioniert ab 2026 nach einer neuen Matrix. Prüfen Sie für jede Handelsbeziehung, ob die beteiligten Abkommen denselben Buchstaben in der Matrix aufweisen.

LIEFERANTENERKLÄRUNG 2026: ALT VERSUS NEU AUF EINEN BLICK FÜR SIE

Punkt	Bis Ende 2025	Ab 2026
Vermerk auf LE	„Revised Rules“ erforderlich bei Anwendung revidierter Regeln	kein Vermerk nötig – revidierte Regeln gelten automatisch
Präferenznachweisart	EUR.1, EUR-MED oder Ursprungserklärung	nur noch EUR.1 oder Ursprungserklärung
Parallele Anwendung	altes und revidiertes RÜ parallel möglich	nur noch ein Regelwerk pro Zielland
Kumulierung	doppelte Matrix (alt + revidiert)	einheitliche Matrix auf Basis des revidierten RÜ (Ausnahmen: Algerien, Israel, Libanon)
Durchlässigkeit	volle Durchlässigkeit zwischen den Regelwerken	nur noch für Kap. 1, 3, 16, 25–97 – und nur für Alt-Lieferantenerklärungen aus 2025

Mercosur: Was Sie jetzt schon beachten sollten

Die EU-Kommission hat am 23. März 2026 bestätigt, dass das EU-Mercosur-Interimshandelsabkommen voraussichtlich ab dem 1. Mai 2026 mit Argentinien, Brasilien, Uruguay und Paraguay vorläufig angewendet wird.

Für Ihre Lieferantenerklärungen gilt: Die Nennung von „Mercosur“ ist erst ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU zulässig. Erst dann können Sie die Ursprungsregeln rechtsverbindlich prüfen und dokumentieren. Beobachten Sie die Entwicklung aufmerksam – neue Abkommenspartner auf Ihren Lieferantenerklärungen bringen Zollvorteile, aber auch neue Prüfpflichten.

EU-Zollreform und Customs Data Hub: Was auf Sie zukommt

Parallel zu den Präferenzänderungen läuft die größte Reform der EU-Zollunion seit 1968. Am 25. März 2026 haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf Lille als Sitz der neuen EU-Zollbehörde EUCA geeinigt.

Damit steht der institutionelle Rahmen – und der Zeitplan ist ambitioniert:

- 2026–2027: Die Pilotphase des EU Customs Data Hub läuft. Erste Tests mit der technischen Architektur und Anbindung nationaler Systeme.
- Ab 1. Juli 2026: Die bisherige Zollfreigrenze von 150 Euro für Kleinsendungen aus Drittländern entfällt. Stattdessen gilt eine Pauschale von 3 Euro pro Sendung als Übergangslösung, bis der Data Hub voll operativ ist.
- 2028: Der EU Customs Data Hub geht offiziell für E-Commerce-Sendungen live. Die EUCA wird voll operativ und übernimmt das zentrale Risikomanagement.
- Ab 2032: Das System steht allen anderen Importeuren freiwillig zur Verfügung. Das neue „Trust & Check Trader“-Programm ergänzt und ersetzt langfristig den bisherigen AEO-Status.
- 2038: Die Nutzung des Data Hub wird für alle Wirtschaftsbeteiligten verpflichtend. Nationale Zoll-IT-Systeme werden abgeschaltet.

Für Sie als deutsches Unternehmen heißt das: Das ATLAS-System wird ab 2026 schrittweise an den EU Customs Data Hub angebunden.

Neue Codierungen und erweiterte Meldepflichten kommen hinzu. Je früher Sie Ihre IT-Systeme darauf vorbereiten, desto reibungsloser wird der Übergang.

Wer früh umstellt, profitiert von Vereinfachungen und kürzeren Abfertigungszeiten.

MEIN TIPP

Auch wenn es noch Jahre hin ist: Beginnen Sie jetzt mit der Vorbereitung. Prüfen Sie, ob Ihre Zollsoftware eine ATLAS-Anbindung an den EU Customs Data Hub unterstützt. Sprechen Sie mit Ihrem IT-Dienstleister über Schnittstellen zu ERP- und TMS-Systemen.

DAS SIND DIE HÄUFIGSTEN FEHLER BEI LIEFERANTENERKLÄRUNGEN – UND SO KÖNNEN SIE DIESE VERMEIDEN

Fehler	Risiko	Lösung
„Revised Rules" auf 2026-LE gesetzt	unschädlich, aber unnötig – kann bei Partnern Verwirrung stiften	Vermerk für 2026-LEs weglassen (Ausnahme: Ägypten auf Präferenznachweisen)
veraltete HS-Codes in der Kalkulation	ungültige Präferenzermittlung, Zollnachforderungen	Verarbeitungslisten in WuP online abgleichen (Stichtag 25. Jan. 2026)
Kumulierung mit Algerien nach neuem RÜ	Kumulierung nicht möglich – Präferenz wird verweigert	Matrix prüfen: Algerien/Libanon noch unter altem RÜ
EUR-MED-Nachweis beantragt	Nachweis nicht mehr vorgesehen	nur EUR.1 oder Ursprungserklärung verwenden
„Mercosur" auf LE vor Amtsblatt-Veröffentlichung	rechtswidrige LE, keine Grundlage für Präferenznachweis	abwarten, bis Abkommen im Amtsblatt veröffentlicht ist

Best Practice: 5 Schritte für Ihre Importdokumentation

Damit Sie 2026 regelkonform arbeiten und keine Zollvorteile verschenken, empfehle ich Ihnen folgende fünf Sofortmaßnahmen:

- **Schritt 1 – Langzeit-Lieferantenerklärungen prüfen**: Gleichen Sie alle LLEs aus 2025 mit den aktuellen Verarbeitungslisten in WuP online ab. Sind HS-Codes geändert worden? Gelten strengere oder flexiblere Regeln? Sind die genannten Abkommensländer noch korrekt?
- **Schritt 2 – Vermerke korrekt setzen**: Für 2026 und künftige Perioden: kein Vermerk nötig. Für rückwirkende Erklärungen auf 2025 oder früher: Regelwerk angeben. Sonderfall Ägypten: Vermerk „REVISED RULES" ist hier weiterhin erforderlich.
- **Schritt 3 – Kumulierungsmatrix nutzen:** Laden Sie die aktuelle Matrix von der Webseite der EU-Kommission herunter. Hinterlegen Sie die Kumulierungsmöglichkeiten in Ihrem ERP-System. So vermeiden Sie, dass Ihre Kalkulation Kumulierungen berücksichtigt, die gar nicht (mehr) möglich sind.
- **Schritt 4 – WuP online als Pflicht-Tool einführen**: Schulen Sie Ihr Zollteam im Umgang mit der Datenbank unter www.wup.zoll.de. Dort finden Sie stichtagsbezogene Informationen zu Listenregeln, Kumulierungsmöglichkeiten und länderspezifischen Besonderheiten. WuP online ist kostenlos und wird von der Generalzolldirektion in Nürnberg laufend aktualisiert.
- **Schritt 5 – IT-Systeme auf den EU Customs Data Hub vorbereiten**: Sprechen Sie mit Ihrem Softwareanbieter über die geplante ATLAS-Anbindung an den Data Hub. Prüfen Sie, ob Ihre Stammdaten CBAM-konform codiert sind (Codierung Y128 für CBAM-Kontonummern seit 1. Januar 2026). Und bereiten Sie sich auf das kommende „Trust & Check Trader"-Programm vor, das den AEO-Status langfristig ablöst.

FAZIT

Das Jahr 2026 bringt für Ihr Präferenzmanagement mehrere Umstellungen: Revidierte PEM-Regeln werden zum Standard, „Revised Rules" entfällt, die Verarbeitungslisten wurden aktualisiert und die EU-Zollreform nimmt konkrete Gestalt an. Werden Sie jetzt aktiv, damit sichern Sie sich Zollvorteile, vermeiden Nachforderungen und sind für die digitale Zukunft der EU-Zollunion gerüstet.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

ARBEITSHILFE

Diese und alle weiteren Arbeitshilfen finden Sie auch unter www.zolex.de/arbeitshilfen

Checkliste Lieferantenerklärungen & Präferenzrecht 2026: So prüfen Sie, ob Ihre Dokumente und Prozesse auf dem neuesten Stand sind

Sie stellen Lieferantenerklärungen aus oder beantragen Präferenznachweise? Dann hilft Ihnen diese Checkliste, alle wichtigen Punkte im Blick zu behalten.

CHECKLISTE: LIEFERANTENERKLÄRUNGEN & PRÄFERENZRECHT 2026

Frage	Ja	Nein
Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) aktualisieren		
Haben Sie alle Langzeit-Lieferantenerklärungen für die Gültigkeitsperiode 2026 neu ausgestellt oder geprüft?	☐	☐
Haben Sie den Vermerk „Revised Rules“ für 2026-LLEs entfernt (entfällt ab 2026)?	☐	☐
Enthalten rückwirkende LLEs für 2025 oder früher den korrekten Vermerk („altes RÜ“ oder „revidiertes RÜ“)?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob die genannten Abkommensländer auf Ihren LLEs noch aktuell sind?	☐	☐
PEM-Übergangsregeln und Kumulierung		
Haben Sie die aktuelle Kumulierungsmatrix der EU-Kommission heruntergeladen und ausgewertet?	☐	☐
Wissen Sie, mit welchen Partnerstaaten die EU ab 2026 das revidierte RÜ anwendet?	☐	☐
Haben Sie die Sonderfälle Ägypten (Vermerk „REVISED RULES“ weiterhin erforderlich), Algerien, Israel und Libanon (altes RÜ) berücksichtigt?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob die Durchlässigkeit für Ihre Waren gilt (nur Kap. 1, 3, 16 und 25–97)?	☐	☐
Präferenzkalkulation und Verarbeitungslisten		
Haben Sie geprüft, ob sich HS-Codes für Ihre Produkte geändert haben, und die Kalkulation angepasst?	☐	☐
Nutzen Sie die flexibleren Toleranzen und den Wegfall des Draw-Back-Verbots in den revidierten PEM-Regeln?	☐	☐
Dokumentation und Compliance		
Bewahren Sie alle Lieferantenerklärungen und Präferenznachweise mindestens 10 Jahre auf?	☐	☐
Können Sie bei einer Zollprüfung die Präferenzkalkulation für jede LE lückenlos nachweisen?	☐	☐
Haben Sie ein internes Kontrollsystem (IKS) für die Erstellung und Prüfung von LEs eingerichtet?	☐	☐
Schulen Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig zu den aktuellen Änderungen im Präferenzrecht?	☐	☐
Vorbereitung auf die EU-Zollreform		
Haben Sie sich über den EU Customs Data Hub und die neue EU-Zollbehörde EUCA (Sitz: Lille) informiert?	☐	☐
Sind Ihre Zollanmeldungen seit 1. Januar 2026 mit den neuen CBAM-Codierungen (z. B. Y128) versehen?	☐	☐
Prüfen Sie, ob der „Trust & Check Trader“-Status für Ihr Unternehmen als Nachfolger des AEO infrage kommt?	☐	☐
Haben Sie die Abschaffung der 150-€-Zollfreigrenze ab 1. Juli 2026 in Ihren E-Commerce-Prozessen berücksichtigt?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Wie sollen wir unsere Beistellungskosten aufteilen und die Form bei der Einfuhr bewerten?

FRAGE Wir benötigen für die Herstellung von unseren Spritzgussteilen verschiedene Formen. Diese kaufen wir von einem Hersteller im Ausland und lassen sie direkt zu unserem Spritzgussteilfertiger im Ausland für die Herstellung liefern. Danach wird die Form an uns zur Aufbewahrung für eventuelle weitere Aufträge geliefert. Jetzt stellt sich für uns die Frage, wie wir diese Kosten am sinnvollsten aufteilen und wie wir dann zum Schluss die Form bei der Lieferung nach Deutschland verzollen. Können Sie uns hier helfen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Natürlich helfe ich Ihnen gerne. Zuerst einmal haben Sie Recht, dass Sie die Kosten der Formenbeistellung bei der Zollwertberechnung der daraus hergestellten Waren berücksichtigen müssen. Die Höhe der Beistellung bemisst sich nach den Kosten, die Sie für die Form ausgegeben haben (Rechnungspreis inkl. der Frachtkosten zum Spritzgussteilfertiger). Der Regelfall ist, dass Sie diese Kosten über die aus der Form mögliche Ausschussmenge auf ein Stück umrechnen. Diese Kosten pro Stück müssen Sie dann bei jeder Einfuhr dieser Waren anteilig mit hinzurechnen, bis die kompletten Kosten verzollt wurden. Dies zu überwachen ist jedoch in der Praxis regelmäßig nicht so einfach. Daher empfehle ich, die gesamten Kosten bei der ersten Einfuhr komplett mit anzugeben und zu verzollen. Wird Ihre Form dann nach der Produktion an Sie gesendet, müssen Sie den Restwert anmelden, der nicht bereits durch die Beistellungskosten verzollt wurde. Haben Sie die Gesamtkosten bei der ersten Lieferung angegeben, können Sie einen Restwert von 1 Euro angeben. Wurden die Kosten anteilig hinzugerechnet, müssen Sie ausrechnen, welche Kosten bereits verzollt wurden, und den Restwert zu Grunde legen.

Ungültige Ursprungerklärung bei Lieferungen über 6.000 Euro. Was können wir tun?

FRAGE Uns ist aufgefallen, dass unser Schweizer Lieferant zwar auf jeder Rechnung eine präferenzielle Ursprungserklärung abgedruckt hat, der Wert der Sendung jedoch häufig über 6.000 Euro war. Da unser Lieferant keine Bewilligungsnummer eingetragen hat, ist der Präferenznachweis somit nicht gültig. Unsere Spedition hat dies jedoch in einigen Fällen übersehen und Präferenz angemeldet. Was können wir jetzt tun?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Sprechen Sie zuerst mit Ihrem Lieferanten, ob es nicht vielleicht doch eine gültige Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für diese Sendungen gibt. Wenn nicht, fragen Sie ihn, ob die Waren präferenziellen Ursprung haben und er Ihnen vielleicht noch eine nachträglich ausgestellte EUR.1 besorgen kann. So würde zwar der ursprünglich deklarierte präferenzielle Ursprung nicht stimmen, aber Sie könnten den präferenziellen Ursprung nachträglich anmelden und müssten erst einmal nichts veranlassen. Kann Ihnen Ihr Lieferant jedoch keinen gültigen Präferenznachweis liefern, müssen Sie bei jedem entsprechenden Fall einen Nacherhebungsantrag bei dem jeweils zuständigen Hauptzollamt stellen, in dessen Bezirk die Zollanmeldung abgegeben wurde.

GASTBEITRAG



Sabine Wazlawik
ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Zollaussetzungen clever nutzen: So senken Sie Ihre Importkosten nachhaltig!

Steigende Kosten, globaler Wettbewerb und komplexe Lieferketten – als Unternehmen stehen Sie ständig vor der Herausforderung, effizienter zu wirtschaften. Doch was wäre, wenn Sie bei Ihren Importen bares Geld sparen könnten, ganz legal und ohne großen Mehraufwand? Genau dabei kommen Zollaussetzungen ins Spiel. Viele Unternehmen kennen dieses Instrument nicht oder nutzen es nicht konsequent. In diesem Artikel erfahren Sie, wie Sie davon profitieren können – und warum es sich lohnt, jetzt aktiv zu werden.

Was sind Zollaussetzungen überhaupt?

Zollaussetzungen sind temporäre Befreiungen von Einfuhrzöllen für bestimmte Waren. Diese werden gewährt, wenn Produkte in der EU nicht oder nicht ausreichend hergestellt werden. Für Sie bedeutet das, dass Sie bestimmte Rohstoffe, Bauteile oder Halbfertigwaren zollfrei importieren – und damit Ihre Kosten deutlich reduzieren können.

ACHTUNG

Zollaussetzungen gelten nicht automatisch für alle Waren. Sie müssen prüfen, ob Ihre Produkte unter die entsprechenden Regelungen fallen.

Welche Vorteile haben Sie als Unternehmen?

Wenn Sie Zollaussetzungen gezielt nutzen, ergeben sich mehrere handfeste Vorteile:

- **Kostenersparnis:** Sie sparen direkt bei den Importabgaben.
- **Wettbewerbsvorteil:** Günstigere Einkaufspreise stärken Ihre Marktposition.
- **Planungssicherheit:** Zollaussetzungen gelten meist für einen festgelegten Zeitraum.
- **Flexibilität:** Sie können neue Lieferquellen wirtschaftlicher erschließen.

MEIN TIPP

Analysieren Sie regelmäßig Ihre Importgüter – oft verbergen sich Einsparpotenziale dort, wo Sie sie nicht erwarten.

Wo finden Sie Zollaussetzungen?

Die relevanten Informationen finden Sie in offiziellen Veröffentlichungen der EU. Besonders wichtig sind:

- EU-Zolltarifdatenbank (TARIC)
- Veröffentlichungen der Europäischen Kommission
- Elektronischer Zolltarif (EZT)

Dort sind alle aktuell gültigen Zollaussetzungen mit Warencodes (HS-/KN-Codes) gelistet.

ACHTUNG

Die Regelungen werden halbjährlich angepasst. Prüfen Sie daher auch in diesen Abständen, ob neue Möglichkeiten hinzugekommen sind oder bestehende entfallen.

Was müssen Sie konkret tun?

Damit Sie von Zollaussetzungen profitieren, sind einige Schritte notwendig:

1. **Produkte identifizieren**
   Prüfen Sie zuallererst Ihre Importwaren anhand der Zolltarifnummern. Vergewissern Sie sich, dass Sie die korrekte Zolltarifnummer haben.
2. **Abgleich mit Zollaussetzungen**
   Vergleichen Sie Ihre Produkte mit den aktuellen Listen für die Zollaussetzungen.
3. **Dokumentation sicherstellen**
   Sie müssen nachweisen können, dass Ihre Waren unter die Zollaussetzung fallen. Heben Sie Ihre Dokumentation auf, so dass Sie jederzeit Zugriff darauf haben.

4. **Anmeldung beim Zoll**
   Bei der Einfuhr geben Sie die entsprechende Zollaussetzung durch den Begünstigungscode 110 an.

MEIN TIPP

Arbeiten Sie eng mit Ihrem Zollberater und/oder Ihrer Logistikabteilung zusammen – kleine Fehler können dazu führen, dass Sie die Vorteile nicht nutzen können und so unnötige Zollabgaben bezahlen.

Nutzen Sie diesen Weg für sich und beantragen Sie selbst eine Zollaussetzung für Ihre Waren

Wenn Sie feststellen, dass ein bestimmtes Produkt in der EU nicht verfügbar ist, können Sie dafür eine Zollaussetzung beantragen. Diese Fakten müssen Sie kennen:

- Einen Antrag auf Zollaussetzung stellen Sie in Deutschland beim Bundesministerium der Finanzen.
- Voraussetzung: Ihr Produkt wird nicht oder nicht ausreichend in der EU hergestellt.
- Sie reichen ein Formular mit genauer Warenbeschreibung, Zolltarifnummer und Begründung ein.
- Der Antrag wird an die Europäische Kommission weitergeleitet und dort von allen EU-Staaten geprüft.
- Wenn niemand widerspricht, wird die Zollaussetzung EU-weit beschlossen.
- Fristen: 15. März oder 15. September.

ACHTUNG

Der Antragsprozess kann mehrere Monate dauern – planen Sie frühzeitig.

Typische Fehler, die Sie vermeiden sollten, um von der Zollaussetzung zu profitieren

Viele Unternehmen verschenken Potenzial durch folgende Fehler:

- fhlende Kenntnis der Regelungen
- falsche Zolltarifierung
- unvollständige Dokumentation
- keine regelmäßige Überprüfung der Änderungen
- falsche Beantragung in der Zollanmeldung

FAZIT

Zollaussetzungen sind ein oft unterschätztes, aber äußerst wirkungsvolles Instrument zur Kostensenkung. Wenn Sie Ihre Importprozesse gezielt analysieren und die bestehenden Möglichkeiten nutzen, können Sie Ihre Wettbewerbsfähigkeit spürbar verbessern. Wichtig ist, dass Sie aktiv bleiben, regelmäßig prüfen und interne Prozesse sauber aufsetzen. Nutzen Sie dieses Potenzial – denn jeder eingesparte Euro im Einkauf stärkt Ihr Unternehmen nachhaltig.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!

Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten

Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports

Webinare und Veranstaltungen

Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk: www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören."



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Georgien bündelt sein Zollrecht – 4 Änderungen, die Ihre Exporte in den Südkaukasus betreffen

Exportieren Sie nach Georgien oder nutzen Sie das EU-Georgien-Assoziierungsabkommen für präferenzielle Ausfuhren? Dann sollten Sie die konsolidierte Fassung des georgischen Zollkodex kennen. Seit November 2025 gilt ein einheitlicher Gesetzestext, der zahlreiche Einzeländerungen der letzten Jahre zusammenführt – mit konkreten Auswirkungen auf Ihre Dokumentation und Nachweisführung.

Ein Kodex statt vieler Einzelregelungen

Am 12. November 2025 hat Georgien eine überarbeitete Gesamtfassung seines Zollkodex veröffentlicht. Das ist keine grundlegende Reform – die materiellen Anforderungen bleiben im Kern unverändert. Aber die Konsolidierung beendet eine Phase, in der zahlreiche Änderungen zu Verfahrensregeln, Begriffsbestimmungen, Dokumentationspflichten und digitalen Prozessen nur verstreut in Ergänzungsverordnungen zu finden waren. Seit 2026 gibt es dafür einen einzigen, verbindlichen Rechtsrahmen.

MEIN TIPP

Laden Sie sich die konsolidierte Fassung des georgischen Zollkodex herunter und leiten Sie die relevanten Passagen an Ihren Zolldienstleister oder Spediteur vor Ort weiter. Besonders wichtig: Prüfen Sie, ob Ihre Präferenznachweise den Anforderungen des Protocol I entsprechen. Denn mit der ausdrücklichen Vorrangregelung im Kodex wird die georgische Zollverwaltung bei Kontrollen künftig weniger Spielraum für nationale Abweichungen haben.

Was sich konkret geändert hat

- **Digital first bei der Zollabwicklung:** Der Kodex stellt jetzt unmissverständlich klar, dass der Austausch von Daten und Dokumenten mit der georgischen Zollverwaltung grundsätzlich elektronisch zu erfolgen hat. Papierbasierte Verfahren sind nur noch bei technischen Störungen zulässig. Wenn Sie bisher auf klassischem Weg mit dem georgischen Zoll kommuniziert haben, müssen Sie Ihre Prozesse umstellen.
- **Einheitliche Begriffsbestimmungen**: Zentrale Begriffe wie „Zollkontrolle", „Deklarant", „Zollstatus", „Temporäre Lagerung" oder „Verfahrensinhaber" sind jetzt im Gesetzestext definiert. Bisher waren manche Definitionen nur in Ergänzungsverordnungen, was regelmäßig zu unterschiedlichen Auslegungen und Verzögerungen führte.
- **Übersetzungspflicht für fremdsprachige Dokumente**: Die georgische Zollbehörde kann auch bei digitalen Verfahren jederzeit eine georgische Übersetzung Ihrer Unterlagen verlangen. Diese Regelung gab es zwar bereits, aber erst jetzt ist sie klar formuliert und systematisch in die elektronischen Abläufe integriert. Stellen Sie sicher, dass Sie Ihre Handelsrechnungen und Ursprungsnachweise bei Bedarf kurzfristig übersetzen lassen können.
- **Vorrang internationaler Abkommen ausdrücklich verankert**: Der konsolidierte Kodex betont, dass internationale Verträge – insbesondere das EU-Georgien-Assoziierungsabkommen mit seinem Ursprungsprotokoll (Protocol I) – Vorrang vor nationalen Bestimmungen haben. Für Sie heißt das: Die Präferenz- und Ursprungsregeln des Assoziierungsabkommens gelten unmittelbar. Nationale Sonderregeln können diese nicht einschränken.

FAZIT

Georgien hat sein Zollrecht nicht neu erfunden, aber deutlich aufgeräumt. Für Ihre Exporte in den Südkaukasus bedeutet die Konsolidierung mehr Klarheit bei Begriffen, mehr Verbindlichkeit bei der digitalen Abwicklung und eine stärkere Verankerung der EU-Präferenzregeln im nationalen Recht. Passen Sie Ihre Dokumentationsprozesse entsprechend an – und profitieren Sie von einem berechenbareren Handelsrahmen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz